

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Herrnsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Donnerstag, den 22. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 21. März 1917.

Wanderlehrer für Kaninchenzucht, Herr
Schmidt zu Niederselters, hält im
der Landwirtschaftskammer Vorträge
Kaninchenzucht am 24. März, abends
in Eichbach und am 25. März, mittags
in Grävenwiesbach.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 16. März 1917.

Herr Oberpräsident in Cassel hat durch
vom 28. v. Mts. den Landwirt und Post-
Friedr. Drch. Belte in Wehrheim zum stell-
enden Vorsitzenden, den Veterinärarzt Schlichte
Uffingen, den Landwirt Drch. Wilh. Birch in
Uffingen, den Landwirt und Bürgermeister Müller
Uffingen sowie den Landwirt und Bürgermeister
Neuwilnau zu Mitgliedern der in Uffingen
Kriegswirtschaftsstelle ernannt.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle
v. Bezold, Königlicher Landrat.

Verordnung den Verkehr mit Eiern innerhalb des Kreises Uffingen.

Auf Grund der Verordnung über Eier vom 12.
1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927) sowie der
angeordneten preussischen Ausführungsanweisung
vom 24. August 1916 wird auf Anordnung der
Kreisstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden für
den Anfang des Kreises Uffingen folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Die Ausfuhr von Eiern aus dem Kreis Uffingen
ist verboten. Die Hühnerhalter sind verpflichtet,
die örtliche Eier sammelstelle für das Wirt-
schaftsjahr 1917 für jedes in ihrem Betriebe ge-
habte Huhn 20 Eier abzugeben. Von den nach
Abgabe des Hühnerbestandes sich sonach ergebenden
Eiern sind abzugeben bis zum 31. Mai
mindestens 2/3 bis zum 31. Juli mindestens 4/5;
der Rest darf sich auf die Zeit bis Ende des
Wirtschaftsjahres 1917 verteilen.

§ 2

Die Abgabe bzw. jeder Verkauf von Eiern
aus dem Hühnerhalter an Versorgungsberechtigte
sonstige Personen ist verboten. Die Versor-
gung der Eierbezugsberechtigten wird durch die
örtliche Eier sammelstelle geregelt und durchgeführt.
Will der Hühnerhalter die ihm nach seiner
Ablieferung von 20 Stück pro Huhn verbleibende
Eier nicht selbst in seinem Haushalt verbrauchen,
so ist er verpflichtet diese an die örtliche Sammel-
stelle abzuführen. Unberechtigt erworbene Eier
sind ohne Bezahlung eingezogen und der Kreis-
sammelstelle zugeführt.

§ 3

Den Eierbezugsberechtigten stehen im Laufe des
Wirtschaftsjahres pro Kopf 26 Eier zu. Die
Zurückweisung erfolgt seitens der örtlichen Sammel-
stelle. Die Abgabe erfolgt auf Grund von Bezugs-

§ 4

Die örtlichen Sammelstellen haben die nach
Maßgabe dieser Verordnung zu erfassenden Eier
aufzukaufen und an die Kreis sammelstelle, (Kreis-
lebensmittelstelle) Uffingen abzuführen zu lassen. Die
Ablieferung an die Kreis lebensmittelstelle hat jeden
Freitag Vormittag von 9 Uhr ab zu erfolgen.

§ 5

Der Erzeuger-Höchstpreis wird auf 30 Pfennig
für ein Ei bis auf Weiteres festgesetzt.

§ 6

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses ist ermäch-
tigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung er-
forderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Verordnung
sowie gegen die gemäß § 6 erlassenen Ausführungs-
anordnungen werden nach Maßgabe des § 17 der
Verordnung vom 12. August 1916 mit Gefängnis
bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen be-
straft.

§ 8

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am
Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt des Kreises
Uffingen in Kraft.

Uffingen, den 17. März 1917.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Uffingen.

Der Vorsitzende
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. 2. 1/3. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Ei-
chenrinde, Fichtenzinnde und zur
Gerbstoffgewinnung geeignetes
Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes,
betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. De-
zember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Be-
kannmachungen über die Änderungen dieses Ge-
setzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekannt-
machung über Borraterhebungen vom 2. Feb-
ruar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungs-
bekanntmachungen vom 3. September 1915 und
vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54,
549 und 684) mit dem Bemerkten zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach

den in der Anmerkung**) abgedruckten Be-
stimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trages auffordert, durch den die Höchstpreise
überschritten werden oder sich zu einem solchen
Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, be-
schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Be-
hörde zum Verkauf von Gegenständen, für
die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nach-
kommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, den zuständigen Be-
amten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen
Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens
auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um
den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden
sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend
Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle
mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf
die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann
neben der Strafe angeordnet werden, daß
die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich
bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder
Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse,
Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterfragt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2

Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

a) Eichenrinde	
im Alter bis zu 20 Jahren	13,00 M.
im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	10,00 "
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	7,00 "
b) Fichtenrinde	8,00 "
c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)	
von mindestens 7 cm Zapfstärke	2,00 "
von weniger als 7 cm Zapfstärke	1,50 "

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladung oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Bohrmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündels ein.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis:

- a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
um 1,50 M. für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
um 2,50 M. für 5 bis 10 km Abfuhrstrecke,
um 3,00 M. für mehr als 10 km Abfuhrstrecke;
- b) bei Kastanienholz
um 0,20 M. für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,
um 0,30 M. für 10 und mehr km Abfuhrstrecke.

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Bohrmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schalen und Bündeln abzuziehen.
4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerkleinerung der Rinde zu Rinde nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzuge schlagen werden.
5. Mischen der Rinde oder Rinde ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

§ 3

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Rinde oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Dedern, Stangen und anderen Verladegeräte ist getrennt festzustellen und abzuziehen.

a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwaage, so haben die Wiegen auf einer anderen Station zu erfolgen.

b) Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Bohrmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Waage festzustellen.

Bargeld zu Hause

anzusammeln und liegen zu lassen

ist töricht wegen der Gefahr des Abhandkommens und wegen Zinsverlustes,

zwecklos weil in 2^{1/2}-jähriger Kriegsdauer der untrügliche Beweis erbracht ist, daß man im Bedarfsfalle gegen Kriegsanleihe immer Geld haben kann,

schädlich für die Allgemeinheit, weil unsere Feinde aus der Verzweiflung Schwachmütiger stets von neuem die Hoffnung schöpfen, uns unterzutreiben.

Was folgt daraus?

Klug, vorsichtig und nützlich handelt nur, wer sein ganzes Geld in Kriegsanleihe anlegt.

c) Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Waage festzustellen.

2. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Bohrmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Uebernahme, für pflichtige Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflichtige Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine

schuldhafte Verzögerung nachweist.

3. Neben den Höchstpreisen dürfen werden:

- a) die reinen Frachtkosten der Versendung mit der Bahn dem Käufer sowie die Kosten des in diesem vorgeschriebenen Wiegens;
- b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über den Höchstpreis hinzugeschlagen werden.

4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufstellung der von ihm gemäß § 2 und § 3 und 4 berechneten Preise und Umlage zu überreichen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Käufe der Verteilungsgesellschaft (Reichs-Verteilungsgesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter aufgeführten Kosten dürfen also nur in gerechnet werden, als der Verkaufspreis. Die Umlage des Höchstpreises nicht abgerechnet. Der Umlagestempel ist im Höchstpreis enthalten.

§ 4

Verpflichtung zur Führung von Büchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Einkauf, Name und Wohnsitz des Lieferanten, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Kaufes, Name und Wohnsitz des Käufers, Art und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen diese Gegenstände auf dem Lager des fremden Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn arbeitende Bohrmühlen, Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch ist Name und Wohnsitz des Eigentümers, die Menge und Art und der Tag des Eingangs ersichtlich sein.

§ 5

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der angedrohten Strafen.

§ 6

Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldung) Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Straße 11/12, des Kriegsministeriums kann Bestandsanmeldungen der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7

Ausnahmen.

Die Kriegsleider-Altiengeellschaft darf den Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldung) Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete ständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 11. 1/1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), 20. März 1917.

Stellv. Generalkommandant des 18. Armee-Korps.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 20. März.

Westlicher Kriegsschauplatz:

dem feindlicher Besetzung preisgegebenen zu beiden Seiten der Somme und Dife mehrere Gefechte von Infanterie- und Artillerie-Abteilungen verlustreich für die Gegner. Die Vorbereitung des in jener Gegend auszuführenden Kampffeldes macht es zur militärischen Notwendigkeit, alles unbrauchbar zu machen, was der Feinde später für seine Operationen zum Nutzen sein könnte.

Im Opern-Bogen holten unsere Erkunder 12 Gefangene aus ihrer Stellung.

Zwischen Lens und Arras war zeitweilig der Kampf lebhaft.

Auf dem linken Maasufer richteten die Franzosen nachmittags und nachts heftige Angriffe aus, die von uns am 18. März gewonnenen Stellungen; sie sind überall abgewiesen worden. Am 19. März stieß aus eigenem Antrieb eine Kompanie dem weichen Feind nach und erzielte ihm ein weiteres 200 Meter breites Gefängnis, dessen Besatzung (25 Mann) gefangen wurde.

Bei einem schneidig ausgeführten Unternehmen südlich des Rhein-Rhone-Kanals fielen 20 Gefangene in unsere Hand.

In Luftkämpfen wurden 13, durch Abwehrschüsse 2 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

General-Feldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

In einigen Abschnitten regere Gefechts-tätigkeit in den Vortagen.

Von Streifen an der Beresina und am Stochod haben unsere Aufklärungsabteilung 25 Russen gefangen.

Mazedonischen Front

Der nun seit neun Tagen währende Kampf zwischen Ochrida- und Prespa-See sowie auf den nördlich des Sees von Monastir hat den Franzosen keinen Erfolg gebracht.

Die Sturmtruppen brachen in breiter Front gegen unsere Stellungen sowohl in der Seen-Enge wie im Norden von Monastir vor; in unserem Feuer erlitten einzelne Stellen im Nahkampf, sind alle Angriffe gescheitert.

Unsere und die verbündeten Truppen haben sehr gut geschlagen.

Südlich des Dojran-Sees wurden mehrere feindliche Kompanien durch Artilleriefeuer zersprengt.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

WTB Berlin, 20. März. (Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Harbo, hat am 19. März im westlichen Mittelmeer ein durch Zerstörer gesichertes französisches U-Boot-Kriegsschiff der Danton-Klasse durch Torpedos versenkt. Das U-Boot-Schiff, das Zischad-Kurs nahm, legte sich nach dem Treffer sofort sinkt über dem Meeresspiegel nach 45 Minuten.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Volle und provinzielle Nachrichten.

* Schutz der Weidenläschen! Mit der Frühlingswärme erwacht auch die Natur; einzelne Vögel treiben besonders früh auf, unter diese gehören auch die Saalweiden, die ihre Schönheit durch ihre Blütenläschen bekunden. Diese Räschen liefern den Bienen ein wichtiges Nahrungsmittel, den Blütenstaub, den sie namentlich zur Ernährung ihrer jungen Brut nötig haben. Es wird oft viel Ansehen getrieben, indem eine Unmenge dieser Räschen durch Spaziergänger und Kinder abgerissen werden. Es sollen deshalb namentlich in diesem Jahr, wo alles aufgegeben werden muß um möglichst viel Nahrungsmittel zu erzeugen — der Honig bildet ein sehr wichtiges — die Spaziergänger darauf hingewiesen werden, die Räschen nicht abzubrechen, sondern müssen Eltern und Beirpersonen den Kindern das Abreißen dieser Blüten streng verboten. Von der Frühlingsfrucht hängt das Gedeihen

der Bienenzucht ab. Es ist für den Naturfreund eine Herzensfreude, schreibt man der „Straßb. Post“, zu beobachten, wie sich in der ersten warmen Frühjahrszeit alles mögliche Insekt an den Blüten der Saalweide und auf der Aspe (Espe, Silberpappel) beschäftigt und in den blühenden Räschen Nahrung sucht. Neben der Honigbiene arbeitet die Hummel oder die frühen Schmetterlinge, alle durchwühlen in Wonne die gelb färbenden und wohlriechenden Räschen. Man möchte eigentlich den Waldbesitzern den Vorwurf machen, daß sie den Anbau dieser Bäume, besonders der Aspe, die gewissermaßen als forstliches Unkraut behandelt wird, nicht mehr Aufmerksamkeit schenken. Wie schön leuchtet der glatte gelbliche Stamm im dunklen Wald! Das Holz wächst sehr schnell und hat mancherlei Nutzwert. Man bringe also ein wenig mehr Respekt in den Wald und verbinde damit gleich das Nützliche, indem man unsern Bienen vollen frühzeitig Nahrung verschafft.

* 6. Kriegsanleihe. Die Kassauische Sparkasse hat den Zinsfuß für Lombarddarlehen, welche zur Bezahlung bei ihr gezeichnete 6. Kriegsanleihe aufgenommen werden, ab 1. April ds. J. auf 5 1/2% herabgesetzt. Kommen Landesbank-Schuldverschreibungen zur Verpfändung, so werden nur 5% berechnet.

* Am 20. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

□ Wetterfeld, 21. März. Kraftfahrer Albert Ohly aus Wetterfeld, bei einem Sonderkommando in der Türkei, wurde mit dem „Eisernen Halbmond“ ausgezeichnet.

Warum man Kriegsanleihe zeichnet.

Die Gründe sind verschiedene. Man zeichnet: aus dem natürlichen Gefühl heraus, daß es eine einfache Bürgerpflicht ist, die Mittel für den Schutz der Grenzen in gewirtschaftlich richtiger Form aufzubringen;

weil die Krieger Anspruch darauf haben, daß die Zurückgebliebenen wenigstens wirtschaftliche Leistungen vollbringen, wenn sie mit ihrer Person nicht an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen können;

weil die Nichtkämpfer ihre eigene Person, ihr eigenes Vermögen, ihr Haus, ihre Felder, ihre Hypotheken, Effektenanlagen, ihr Geschäft, kurz, ihre wirtschaftliche Existenz und das eigene Geldmittel (auf die gewirtschaftlich gesündeste Weise) verpfänden helfen;

weil im Ausland die trügerische Hoffnung reißt, daß das Wollen und Können in Deutschland irgendwann erlahmen werde; weil es innere Befriedigung gewährt, für die Leistungen unserer herrlichen Armee und Flotte Dank und Gruß zu senden;

weil man sich vorahnend über den Jubel freut, den Kraft und Einsicht der Zurückgebliebenen in den Reihen der kämpfenden Brüder wieder auslösen werden;

weil eine bessere und höher verzinsliche Anlage bei gleicher unbedingter Sicherheit nicht zu finden ist; weil es sich um eine Anlage von Spargeldern handelt, die man jederzeit wieder flüssig machen kann;

weil es mit den wirtschaftlichen Kräften der Gegner zu Ende geht und die Entscheidung zu unseren Gunsten also nicht mehr lange auf sich warten lassen kann;

zum andern, weil, wenn dem Einsatz aller Waffen (U-Boote!) der Einsatz aller Geldmittel entspricht, die Entscheidung erzwungen wird; um gern und freudig dem einfachsten vaterländischen Gefühle zu folgen;

um nicht beschämt zu sein, wenn das Gespräch auf Beteiligung und Nichtbeteiligung kommt; der Landwirt, weil Besitz und Arbeit unter einem siegreichen Deutschland am meisten gesegnet sind;

der Arbeiter, weil auch seine Lebensbedingungen aufs engste mit dem Wohlergehen des Vaterlandes verknüpft sind;

der Industrielle, der des Schutzes der Heimat und zufriedener Arbeiter bedarf;

der Rentner, der seine Einkommensquellen vom siegreichen Vaterland beschützt haben will; das Alter, das am Ende seiner Tage sein Lebenswerk nicht bedroht sehen mag; die Jugend, aus dem vorwärtsstrebenden Drange zu allem, was groß und edel ist; sie Alle, nun, weil sie eben Herz und Verstand zugleich haben.

Bermischte Nachrichten.

— Darmstadt, 16. März. Am Sonntag hat ein Soldat hiesiger Garnison einen Mann in der Seberstraße mit den Worten angesprochen: „Wollen Sie nicht 8 Pfund Schweinefleisch, welches hier im Paket ist, für 12 Mark kaufen?“ Der Mann war natürlich sofort bereit und gab dem Soldat anstatt dem geforderten Betrag nur 10 Mark, weil er nicht mehr Geld bei sich hatte und bat den Soldaten, den Restbetrag von 2 Mark in seiner Wohnung zu holen. Dort fand der Mann in dem Paket zwar kein Fleisch, aber einen guten roten Pflasterstein. Der Soldat war natürlich mit den erhaltenen 10 Mark verschwunden. Am Mittwoch Abend gegen 10 Uhr kam am Hoftheater ein ähnlicher Fall vor. Dasselbst hat ebenfalls ein Soldat einer vorübergehenden Frau eine Büchse Fett für 4 Mark angeboten und verkauft. Als die Frau die Büchse nach ihrem Inhalt revidierte, mußte sie die Wahrnehmung machen, daß die Büchse mit Sand gefüllt war. Der Soldat war dann ebenfalls mit dem erhaltenen Betrag verschwunden.

— Treue Diensthoten gibt es anscheinend noch eine ganze Menge in Deutschland. Im vorigen Jahre 1916 hat die Kaiserin nicht weniger als 167 goldene Diensthotenkreuze an weibliche Diensthoten verliehen, die 40 Jahre und länger in ein- und derselben Familie dienten, und 190 bronzene Denkmünzen an solche, die eine 30jährige Dienstzeit bei ein- und derselben Familie hinter sich hatten. Es handelt sich dabei nur um Familien in Preußen. Auch 150 Hebammen haben sich für 40jährige Dienstzeit eine Auszeichnung erworben. Sie erhielten sämtlich goldene Broschen.

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 22. März, abends 8 1/2 Uhr.

Tagesordnung:

Prüfung und Festsetzung des Voranschlags für 1917.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 21. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Regen und Schneetreiben geringe Gefechts-tätigkeit.

Zwischen Arras und Bertincourt, nordöstlich von Ham und im Norden von Soissons zwangen unsere Sicherungen einzelne gemischte Abteilungen des Gegners zum verlustreichen Zurückgehen.

Auf dem rechten Maasufer sind heute früh zwei Vorstöße der Franzosen am Fosses-Walde gescheitert.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Vorfelogegefechte ohne Bedeutung.

Mazedonische Front

Tealangriffe der Franzosen bei Bijopolje, Trnova und Rastabi (westlich und nördlich von Monastir) wurden durch Feuer niedergehalten oder abgewiesen. Kürzlich in Feindeshand verbliebene Höhen nordöstlich von Trnova und bei Snegovo wurden von uns im Sturm zurückgenommen. Der Gegner räumte darauf das Zwischengelände. Seine nächsten Versuche, die Höhen wieder zu nehmen, schlugen fehl.

Im Gernabogen brachte unser Artilleriefeuer einen Fesselballon brennend zum Abwurf.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

Jüngerer Mädchen

zum 1. April gesucht
Frau Dr. Schaper, Anspach.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden und bei der Beerdigung unserer lieben Mutter, Schwester, Schwiegertochter, Schwägerin und Tante

Frau Lina Momberger

sagen wir innigen Dank. Besonderen Dank sprechen wir aus Herrn Stefan Bohris für die trostreichen Worte am Grabe, sowie allen Spendern von Blumen und Kränzen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Ernst Momberger und Kinder.

Usingen, den 20. März 1917.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2% und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März d. J.

Neu eingeführt: **Kriegsanleihe-Versicherung.**

(Steigerung der Zeichnung auf den 5 fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Der Kriegsausschuss für Öle und Fette, Berlin,

schliesst

Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerrüben, Leindotter und Mohn werden ausser den lohnenden Abnahmepreisen Flächenzulagen, für Senf eine Druschprämie gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des Kriegsausschusses.

**Centr. Ein- u. Verkaufs-
Genossenschaft für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden. (E. G. m. b. H.)
Wiesbaden.**

**Landw. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.**

Holzversteigerung.

Oberförsterei Brandoberndorf.

Freitag, den 23. März d. J., vorm.
11 Uhr ab in der Ernst'schen Wirt-
schaft in Brandoberndorf aus Schu-
bez. Hasselborn, Dist. 46 Sonthardt, 49.
50. 52. 53. Gönnsrod u. Tot. **Ruth. Ei.**
36 St. = 12,21 Hm., B. I. bis V. Rl., 34
Rm. Scht. u. Rn.; **Nadelh.**: 91 St. = 17,42
Hm. III. und IV. Rl., 1211 St. I. bis III.
Rl., 3,93 Hb. St. IV. bis VI. Rl., **Brennh.**
Ei.: 91 Rm. Scht. u. Rn., 1130 Wellen.
Bu.: 458 Rm. Scht. u. Rn., 4970 Wellen.
And. Laubh.: 1 Rm. Rn., **Nadelh.**: 21
Rm. Scht. u. Rn., 24 Rm. Rf. I. (*)

Bettfedernreinigung!

Dienstag und Mittwoch, den 27.
und 28. März lege ich meine Bettfedern-
Reinigungs-Maschine in Betrieb. Einige
Aufträge können noch entgegen genommen werden.
(*)

Gewachtend
Carl Schrimpf.

Schlachtpferde

ganz selten hohe Preise.

Hugo Rebler Pferdewegger,
Wiesbaden.
Telephon 2612.

Bekanntmachung der Stadt Wiesbaden

Freitag, den 23. März
Wasserleitung einer Spülung
Es empfiehlt sich, rechtzeitig — viel-
tags zuvor — mit Kochwasser zu versehen.
Usingen, den 21. März 1917.

Der Magistrat
Bismann.

Nußholzversteigerung

Samstag, den 24. März d. J.
tags 1 Uhr anfangend, kommt im Hies-
meindewald, Dist. 23 Engelshardt, nach-
Holz zum Verkauf.

469 Stangen II. Klasse,
132 Stangen III. Klasse.

Niederlaufen, den 19. März 1917.

Der Bürgermeister
Bangert.

Kräftige Arbeiter u. Arbeiterinnen

sofort gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hoh-
Oberursel i. T.

Schmiedelehrling

gesucht 2) Johann West, Nieder-
Hoh.

Geschäftsbericht Cleeberger Spar- Darlehnskassenvere-

E. G. m. u. H.

Aktiva.

Darlehn	140725.55
Wertpapiere	1800.—
Kriegsanleihe	74900.—
Ausstehende Zinsen	7011.14
Gestionen	4340.30
Kassenbestand	7581.14
Summe der Aktiva	236358.03

Passiva.

Einlage	211949.30
Geschäftsanteile	6074.—
Zahlende Zinsen	7703.42
Reservefonds	7536.02
Betriebsrücklage	697.—
Reingewinn	1912.37
Dividenden	485.92
Summe der Passiva	236358.03

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1915	86
Zugang in 1916	3
Abgang in 1916	2
Mitgliederstand Ende 1916	87

Cleeberg, den 12. März 1917.

Der Vorstand:

Heinrich Mergel. Martin Frisch
Wilhelm Gotscheim. Wifner, Ruff.

Landwirtschaftliche Angebote.

Leichter Zweispänner

(Ruhwagen) zu kaufen gesucht.
(*) Balthasar Heid, Bernborn.

7 Monate altes Kind

zu verkaufen.
(*) Wilh. Lang, Heingenberg.

Schöner glatter Kirschbaumstamm
von 3 m Länge x 0,60 m Durchmesser zu
kaufen.
(*) G. B. Danner, Grävenwiesbach.